jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/21 11Os26/89, 11Os33/90, 11Os98/90, 13Os102/07k, 12Os79/09y, 17Os6/16k, 15Os135/16s, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1989

Norm

StGB §126 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Qualifikationsnorm des § 126 Abs 1 Z 5 StGB setzt voraus, dass die Beschädigung der betroffenen Einrichtung ein für die Betriebssicherheit bedeutsames Ausmaß erreicht, das heißt jedenfalls geeignet ist, die Betriebssicherheit als solche zumindest abstrakt zu beeinträchtigen und eine abstrakte Gefährdung des besonderen Zweckes hervorzurufen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 26/89
  Entscheidungstext OGH 21.03.1989 11 Os 26/89
- 11 Os 33/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 11 Os 33/90
  Vgl auch; Beisatz: In allen Fällen des § 126 Abs 1 Z 5 StGB bildet weitere Voraussetzung für erhöhte Strafbarkeit, dass die Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung oder Unbrauchbarmachung (§ 125 StGB) der betroffenen Einrichtung, Anlage oder sonstigen Sache jedenfalls geeignet ist, die Betriebssicherheit als solche abstrakt zu gefährden. (T1) Veröff: EvBl 1990/149 S 747 = RZ 1991/53 S 148
- 11 Os 98/90
  Entscheidungstext OGH 24.10.1990 11 Os 98/90
  Vgl auch; Beis wie T1
- 13 Os 102/07k
  Entscheidungstext OGH 14.12.2007 13 Os 102/07k
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Durchbrechen einer Außenmauer eines Haftraumes eines gerichtlichen Gefangenenhauses. (T2)
- 12 Os 79/09y
  Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 79/09y
  Vgl; Beisatz: Hier: Eine durch einen bloß kurzfristig aufflammenden, mit Benzin getränkten Stoffrest verursachte Rußspur ist nicht geeignet, die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs zu beeinträchtigen. (T3)
- 17 Os 6/16k
  Entscheidungstext OGH 06.06.2016 17 Os 6/16k
- 15 Os 135/16s
  Entscheidungstext OGH 18.01.2017 15 Os 135/16s
- 12 Os 19/18p
  Entscheidungstext OGH 17.05.2018 12 Os 19/18p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Entleerung von elf Feuerlöschern in einer Tiefgarage. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093455

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at